

Ergebnisnotiz

Fachgespräch zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Aus den Verbänden und Organisationen nehmen rund 40 Vertreter/-innen an dem Gespräch teil. Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nehmen Frau Bettina Bundszus, Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner sowie Frau Angela Lögering teil.

Es erfolgt eine kurze Einführung und Begrüßung durch Frau Bundszus. In der Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen haben sich folgende zentralen Punkte identifizieren lassen:

1. Kindeswohl / Beteiligung
2. Vertretung/ Rechtsschutz
3. Alterseinschätzung
4. Zuständigkeit

Auf Anregung der kommunalen Seite werden noch die Punkte Fristen (5) und Finanzierung (6) aufgenommen.

zu 1.) Kindeswohl /Beteiligung

Von dem Bundesfachverband UMF wird angemerkt, dass das Gesetz lediglich einen kleinen Ausschnitt der Problematik für UMF regelt. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass damit alle Probleme gelöst würden. Zudem greife der Kindeswohlbegriff zu kurz und berücksichtige nicht die Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen. Plädiert wird für die Implementierung eines Beteiligungsverfahrens. Es gilt die Jugendlichen und das was sie mitbringen ernst zu nehmen. Die Kindeswohlgefährdung (§ 42 a, b) als Ausschluss für eine Verteilung wird als falscher Maßstab angesehen. Vielmehr sollte eine Verteilung entlang einer positiven Einschätzung vom Kindeswohl erfolgen. So hatte es ja auch die BAGFW in ihrer Stellungnahme gefordert. Die Caritas plädiert für eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswillens. Der Vertrag von Dublin darf sich in seinen Auswirkungen nicht in diesem Bereich wiederholen. Im Dublin Verfahren sei die Verteilung der UMF ausgeschlossen. Dies sei ein wichtiges Signal, dass eine Verteilung der UMF im Inland nur erfolgen dürfe, wenn sichergestellt sei, dass dies dem Kindeswohl diene.

Das DIJuF stellt positiv heraus, dass in dem Gesetzentwurf das Primat der Jugendhilfe hervorgehoben und betont wird. Das DIJuF plädiert darüber hinaus dafür den Kindeswohlbegriff zu ersetzen durch die Formulierung " ... dem Kindeswohl nicht widerspricht".

Im § 6 Abs. 2 soll entsprechend den Ausführungen des evangelischen Erziehungsverbandes auch die "begleiteten" Flüchtlingskinder aufgenommen werden.

Das BMFSFJ versucht im Nachgang zu jedem aufgerufenen Punkt eine Einordnung der gemachten Hinweise und Anregungen. Demnach sei es dem BMFSFJ wichtig gewesen das Verfahren aus der Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu sehen und diese Sichtweise im Gesetz entsprechend abzubilden und zu berücksichti-

gen. Es sei ein erklärtes Ziel, die Kinder und Jugendlichen bei dem Verfahren entsprechend zu beteiligen. Die Regelungen in § 6 Abs. 2 werden nicht als Nachteil für begleitete Kinder und Jugendliche gesehen.

Das BMFSFJ räumt zudem ein, dass das Kindeswohl und seine rechtliche Verankerung noch einmal besonders betrachtet werden müssen.

zu. 2 Vertretung / Rechtsschutz

Die BAGLJÄ weist darauf hin, dass die Benennung eines Vormundes innerhalb von sieben Tagen kaum möglich sein wird, selbst dann nicht, wenn das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wurde. Das DIJuF bekräftigt die Bedeutung und Schwierigkeit der rechtlichen Vertretung der UMF. Das Institut plädiert für eine Amtsvormundschaft, die ohne das Einschalten des Familiengerichts sofort greifen kann. In keinem Fall sollte eine Vertretung über das Jugendamt erfolgen, da hier von divergierenden Interessen des JA ausgegangen werden kann.

Der Bundesfachverband UMF sieht in der langen Frist bis zur Bestellung eines Vormundes eine deutliche Verschlechterung des bestehenden Status quo in einigen Bundesländern. Sieben Werktage bedeutet für das Kind oder den Jugendlichen in dieser Zeit ohne rechtliche Betreuung zu sein und damit auch keinen Asylantrag stellen zu können.

Einige Verbände weisen auf die Gefahr hin, dass die UMF Opfer von Menschenhandel werden könnten.

Der Deutsche Landkreistag sieht in der knappen Frist für die Bestellung eines Vormundes ein deutliches Problem. Er plädiert für eine zügige Verteilung und dann erst für eine Bestellung eines Vormundes.

Das BMFSFJ weist darauf hin, dass die gesetzliche Vertretung Dreh und Angelpunkt des Gesetzes sei. Die internationalen Verpflichtungen fordern zudem für diese Zielgruppe eine gesetzliche Vertretung durch Fachkräfte, so dass eine Amtsvormundschaft hier regelmäßig nicht ausreichen dürfte. Für das BMFSFJ habe sich gezeigt, dass diese Frage gesetzlich nur schwer zu regeln sei. Das Verfahren darf und soll nicht gegen das Kind oder den Jugendlichen initiiert werden.

Das Ministerium weist wiederholt darauf hin, dass mit diesem Gesetzentwurf noch nicht die Vorgaben aus der EU-Aufnahmerichtlinie umgesetzt werden. Dies sei dem Ministerium bewusst. Die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie solle in einem späteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Relevant sei dies nicht nur für Fragen der rechtlichen Vertretung sondern auch für die Fragen der Altersfeststellung.

Der UNHCR geht davon aus, dass bei jedem UMF grundsätzlich davon ausgegangen werden muss, dass dieser Jugendliche einen Asylantrag stellen kann. Eine schnelle Asylantragstellung sei immer dann besonders wichtig, wenn der Jugendliche zeitnah das achtzehnte Lebensjahr vollendet und damit das Recht auf Nachzug der Eltern verliert.

Das DIJuF weist darauf hin, dass es einen subjektiven Rechtsanspruch auf Rechtsschutz geben muss, um die notwendige Versorgung des Kindes oder Jugendlichen am Ort der Verteilung sicherstellen zu können.

Nach den Ausführungen des BMFSFJ betreten mit dem Gesetzentwurf alle Beteiligten „Neuland“. Leider werde sich erst im Zuge der gelebten Praxis die Wirkungsweise

des Gesetzes zeigen. Vor diesem Hintergrund ist auch die geplante Evaluation zu verstehen und einzuordnen.

Es wird von den Verbänden abschließend eine bessere Definition und Beschreibung der vorhandenen Rechtsmittel für die UMF eingefordert.

zu 3. Alterseinschätzung

Die BAG LJÄ plädiert dafür, dass der Begriff der Altersfeststellung bzw. -festsetzung durch Alterseinschätzung ersetzt werden soll.

Der Bundesfachverband UMF fokussiert auf mögliche unterschiedliche Altersfeststellungen durch das erste und zweite Jugendamt in dem Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die BAG LJÄ für die Alterseinschätzung einen guten Fragebogen erarbeitet hat, der als möglicher Standard genutzt werden könnte und sollte. Zudem wird eine Klarstellung angeregt, von welchem Verfahren regelhaft abgesehen werden soll.

Die Frage der qualifizierten Inaugenscheinnahme soll, laut den Ausführungen des BMFSFJ noch einmal betrachtet und entsprechend der EU Aufnahmerichtlinie angepasst werden.

zu 4. Zuständigkeit

Das DIJuF setzt sich für eine deutliche Entschleunigung bei der technischen Umsetzung der Frage der Zuständigkeit ein. Es sei eine schwierige und komplexe Frage, die in ihren Auswirkungen hinreichend geprüft werden muss. Es sollte von vornherein eine Möglichkeit für eine Nachjustierung bzw. Nachsteuerung vorgesehen werden.

Das BMFSFJ weist darauf hin, dass es einen straffen Zeitplan gäbe, da das Gesetz zum 1.1.2016 wirksam werden soll. Vor diesem Hintergrund sei eine Entschleunigung nicht denkbar.

Strittig wird die Frage der Verteilung und Zuständigkeit bei vorhandenen Verwandten diskutiert. Es wird angeregt diese Fragestellung noch einmal zu prüfen und gegebenenfalls die Norm entsprechend zu konkretisieren. In keinem Fall dürfen die bestehenden Verwaltungslogiken zu einer ungünstigen Situation für die Verteilung des UMF führen.

Angeregt wird, dass im Hinblick auf die Zuweisung an den Ort von Verwandten positive Rechte für den UMF implementiert werden. Zudem wird eine Präzisierung der "Eignung" der Jugendämter gefordert, um die Zuweisungsentscheidung fachlich und sachlich zu fundieren.

Das BMFSFJ sieht für Letzteres keine Möglichkeit der Präzisierung, da dem Ministerium hierfür die Regelungskompetenz fehle. Eine entsprechende Qualifizierung soll über das Programm "Willkommen bei Freunden" erreicht werden. Grundlage der Qualifizierung der Kommunen sind die Standards der BAG LJÄ.

zu 5) Fristen

Der Punkt wird nicht gesondert aufgerufen, da er bereits als abgehandelt eingeschätzt wird.

zu 6) Kosten

Die kommunalen Vertreter/-innen sehen den Bund stärker in der Finanzierungsverantwortung und werben für eine stärkere Beteiligung. Die Ausführungen werden nicht weiter diskutiert.

Weiteres Verfahren:

Frau Bundszus erinnert daran, dass das Gesetz zum 1.1.2016 in Kraft treten soll. Dies sei ein ehrgeiziges Ziel. Ansonsten gab es keine konkreten Angaben zum weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens.

Abschließend dankt Frau Bundszus den Verbänden und Organisationen.

Berlin, 30. Juni 2015
Marion von zur Gathen
Harald Löhlein